



Fritz Ott

71032 Böblingen, Kniebisstraße 29

Telefon 07031 225 249 Fax - 764 634
e-mail: ott-quillmann@t-online.de

25. Januar 2019

Anlage

zu meinem Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg,
Herrn Winfried Kretschmann (25.01.2019 - AZ III-4584/Einzeleingaben/112)

Die Mitschuld des Landes an den zahlreichen Häuserschäden in Böblingen durch die
Erdwärmesonden-Bohrungen ergibt sich aus mehreren Gründen:

Es ist und war allgemein bekannt, dass Anhydrit bei Zuführung von Wasser bis
zu 60 % seines Trockenvolumens aufquellen kann.

Zu welchen Folgen bei Erd-Bauunternehmungen dies führen
kann, weiß man in Baden-Württemberg spätestens seit dem Bau
des Stuttgarter Wagenburgtunnels 1929 und seit dem Bau des
neuen BAB 81-Engelbergtunnels bzw. den Probebohrungen 1973.
Dieser Tunnel muss bekanntlich derzeit wieder einmal wegen
Schäden durch Anhydrit für viel Geld saniert werden.

Ebenso ist und war allgemein bekannt, jeder Schuljunge in Böblingen (BB)
lernt das seit vielen Jahrzehnten in der Schule im Fach Heimatkunde, dass die
Stadt BB auf Gipskeuper-Untergrund liegt, das heißt auf einem Untergrund,
bei dem mit dem Vorhandensein von Anhydrit zu rechnen ist. Dies ergibt sich
auch aus den Karten des LBRG in Freiburg.

Schon aus der Nichtbeachtung dieser Gegebenheiten ergibt sich die
Mitverantwortung des Landes an den durch die Erdwärmesonden-Bohrungen
(EWS-B) in Böblingen (ab 2006) entstandenen Häuserschäden. Betroffen sind
in den Hebungsgebieten Nord und Süd seit Beginn der Bohrungen rund 350
Grundstücke.

Darüber hinaus ergibt sich die Mitschuld des Landes insbesondere aus
folgenden Punkten:

Obwohl es sich bei der Energiegewinnung durch EWS-Bohrungen noch um eine relativ neue Technologie handelte und obwohl der Gipskeuper (Anhydrit) als Gefahrenpotenzial bekannt war, waren die unter den früheren Regierungen vom Land erlassenen Leitfaden für diese Art der Energiegewinnung äußerst dürftig und damit unzureichend.

Zu der Zeit, als die EWS-B in BB mit den bekannten katastrophalen Folgen durchgeführt wurden, galt zwar schon ein mehrfach verbesserter Leitfaden des damaligen CDU geführten Umweltministeriums (UM) (4. Auflage, Mai 2005). Jedoch erst Jahre später, nämlich in den Jahren 2009, sowie 2011 und nochmals 2015, wurde durch neue und schärfere Bestimmungen eine gewisse Sicherheit für EWS-Bohrungen geschaffen.

In dem im Bohrzeitraum (2006 ff) geltenden „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ des Umweltministeriums (4. Auflage, Mai 2005) heißt es explizit auf Seite 6: „Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an die Unteren Verwaltungsbehörden ...“. Diese Untere Verwaltungsbehörde ist in Böblingen das staatliche Wasserwirtschaftsamt (WWA), das angesiedelt ist bei der kommunalen Behörde Landratsamt (LRA).

Schon nach dem damals geltenden 4. Leitfaden des UM (Kapitel 4, Seite 13) wären vom WWA „die Untergrundverhältnisse auf ihre Eignung für den Bau und Betrieb von Erdwärmesonden zu prüfen“ gewesen. Dies geschah in BB leider nicht, obwohl die Beachtung dieser allgemeinen Anordnung bei dem allgemein bekannten Gipskeuper-Untergrund BBs besonders wichtig gewesen wäre.

Aber auch nach § 3 Abs. 2 Nr.1 und 2 WHG haben die Behörden jedes Vorhaben zu prüfen, insbesondere die Untergrundverhältnisse auf Eignung für Bau und Betrieb von EWS. Besonders zu prüfen sind dabei gerade jene Untergrundverhältnisse, die sich vor allem in Gebieten mit ungeklärten und räumlich eng wechselnden Verhältnissen und mit unterschiedlichen Schichtfolgen und Gesteinen im Untergrund befinden, wie es in Böblingen der Fall ist.

Trotz der allgemein bekannten Gefahr wegen des Anhydrits bei Tiefenbohrungen im Stadtgebiet BBs, wurden vor Durchführung der EWS-Bohrungen in BB von der Landesbehörde WWA keine Erkundungsbohrungen angeordnet noch durchgeführt.

Solche Erkundungsbohrungen fanden erst im Jahre 2015 (!) statt, nachdem die EWS-B-Schäden bereits aufgetreten waren.

Die Verantwortlichen des staatlichen WWA beim LRA Böblingen waren im Jahr 2006, als die schadenverursachenden Bohrungen in Böblingen begannen, und sind noch heute ohne ausreichende Kenntnis der Rechtslage und ihrer Pflichten.

Auf der Web-Side des Landratsamts BB („Häufig gestellte Fragen“) heißt es bzgl. der EWS-B noch heute:

Frage: „Gab es bei den Bohrungen kein Genehmigungsverfahren?“

Antwort: „Das Verfahren war damals anders gestaltet, als heute. Ältere Bohrungen mussten zwar beim Landratsamt angezeigt werden, sie bedurften jedoch keiner Genehmigung. ...“ (Unterstreichungen nicht im Original)

+ Wie sieht die Geologie in den Städten und Gemeinden im Landkreis Böblingen aus?
+ Gibt es im Landkreis weiterhin Geothermie-Bohrungen?
+ Hat sich die Zahl der Anträge auf Bohrungen verändert?
+ Gibt es weitere Konsequenzen?
- Gab es bei den Bohrungen kein Genehmigungsverfahren?
Das Verfahren war damals anders ausgestaltet, als heute. Ältere Bohrungen mussten zwar beim Landratsamt angezeigt werden, sie bedurften jedoch keiner Genehmigung. Das Landratsamt Böblingen hat dennoch bereits früher für solche Bohrungen wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt und diese mit Auflagen versehen, die auch eindeutige Pflichten des Antragstellers und der Bohrfirma beinhalteten. Zum Beispiel wurde bestimmt, dass bei jeder Bohrung zur Überwachung ein Geologe dabei sein musste. Es gibt seit Anfang 2011 höhere technische Anforderungen vom Land. Die Bohrungen müssen u. a. detaillierter überwacht und dokumentiert werden. Zudem muss eine Bohrfirma oder der Bauherr eine Versicherung abschließen, die bei einem Schaden unabhängig davon, ob die Schuldfrage geklärt ist, pro Fall bis zu einer Millionen Euro abdeckt. Des Weiteren muss die Bohrfirma eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Euro aufweisen.
+ Ist der Fall mit anderen Schäden durch Bohrungen im Landkreis und darüber hinaus vergleichbar?
+ Wie viele Erdwärmebohrungen im gesamten Gebiet der Stadt Böblingen sind dem Landratsamt bekannt?
+ Wie viele dieser Bohrungen gehen tiefer als 100 m und in welchen Gebieten befinden sich diese?

So sagte es auch noch später der damalige Leiter des WWA, Herr Weinbrecht, in einem Interview mit der Sindelfinger/Böblinger Zeitung, das von der sz/bz am 30.06.2014 ins Internet gestellt worden war und noch heute aufgerufen werden kann:

<https://www.youtube.com/watch?v=4Octzsk-M>

Diese noch heute behauptete, immer wieder geäußerte Ansicht des LRA BB ist schlicht falsch:

Keineswegs waren beabsichtigte EWS-Bohrungen dem WWA
lediglich anzuzeigen.

Aus dieser falschen Auffassung über die Aufgaben und Pflichten des WWA im
Verfahren über die Genehmigung und Durchführung von EWS-B erklären sich die
von ihm begangenen, die Mitschuld des Landes verstärkenden Fehler, die man
man im Nachhinein bei Erteilung von Auskünften zu verschleiern versuchte (s.u.).

Wie oben ausgeführt, wären die Untergrundverhältnisse auf ihre
Eignung für den Bau und Betrieb von Erdwärmesonden zu prüfen
gewesen (4. Leitfaden, S. 13 und WHG), aber nicht nur generell.

Sie hätten darüber hinaus zusätzlich aufgrund der Verordnung des
Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der Heilwasserquellen
in Stuttgart-Bad Cannstatt vom 11.06. 2002 nach erfolgter
Einzelfallprüfung (!) einer ausdrücklichen Genehmigung bedurft.
Solche Einzelfallprüfungen jeder der 15 die Schäden
verursachenden EWS-B gab es nicht, ebenso wenig für jede
einzelne der 15 EWS-Ben eine eigene Genehmigung.

Es wurden während und nach den jeweiligen Bohrungen vom WWA
auch keinerlei Kontrollen durchgeführt. Hierzu sind besonders
interessant die wechselnden und verschleiern den Aussagen des WWA
gegenüber dem Umweltministerium, als die Frage nach Kontrollen der
Bohrungen aufgeworfen worden war:

Auf ein Schreiben (Ministerbrief im März 2016) des MdL Paul
Nemeth (damals wie heute Energiepolitischer Sprecher der CDU-
Landtagsfraktion) unter Bezugnahme auf die Antwort des
Umweltministers (UMin) auf seine Kleine Anfrage vom
5.01.2016/Drucksache 15/7859, fragte Herr MdL Nemeth den
Herrn UMin im Zusammenhang mit den nicht ersichtlichen
Einzelfallprüfungen nach Kontrollen der EWS-Bohrungen durch
das LRA/WWA:

„Ferner geht aus den Bohrakten nicht hervor, dass das
Landratsamt stichprobenartig die genehmigten und angezeigten
Bohrungen kontrolliert hat“.

In seinem Antwortbrief erklärt Herr Minister Untersteller nunmehr dem Herrn MdL Nemeth in seinem Schreiben vom 9.05.2016 (AZ5-8932.65/197) unter Bezugnahme auf eine dem UM erteilte Auskunft des LRA:

„Auch Vor-Ort-Kontrollen hätten bei Umsetzung der Vorhaben stichprobenartig stattgefunden. Leider seien die Prüfergebnisse in manchen Fällen nicht mehr nachzuvollziehen, da der damals zuständige Sachbearbeiter zwischenzeitlich im Ruhestand ist“.

Im Einverständnis des Herrn MdL Nemeth habe ich dann auf diese unzutreffende Antwort hin selbst am 14.12.2016 den Herrn Umweltminister Untersteller angeschrieben. Ich habe darauf hingewiesen, dass in den Kopien der Bohrakten sämtlicher 15 schadhaften EWS-B, die ich alle besitze, sich in keiner einzigen Akte ein Hinweis auf eine durchgeführte Kontrolle befindet, schon gar nicht auf die behaupteten Vor-Ort-Kontrollen.

Daraufhin ließ mir der Herr Umweltminister durch seinen Ministerialdirigenten, Herrn Fuhrmann, am 9.02.2017 (AZ 5-8932.65/197) mitteilen:

„Das Landratsamt versichert jedoch Vor-Ort-Kontrollen stichprobenhaft durchgeführt zu haben. Hierzu teilt es mit, dass der damalige Sachbearbeiter in der Regel die stichprobenhaften Vor-Ort-Kontrollen nicht in den Akten dokumentiert habe und daher in den Bohrakten, die Ihnen vorliegen, nicht nachvollzogen werden können“ ... „Das Augenmerk der stichprobenhaften Kontrolle richtete sich auf andere, einsehbare Aspekte (wie die Baustelleneinrichtung, Zustand und Vollständigkeit der Ausrüstung, Lage von Bohrpunkten, Sicherheitsausrüstung etc.)“.

Aus dieser Antwort des UM ergibt sich klar, dass es Kontrollen während und nach den Bohrungen nicht gegeben hat. Die Behauptung, „der damalige Sachbearbeiter“ habe „in der Regel die stichprobenhaften Vor-Ort-Kontrollen nicht in den Akten dokumentiert ...“ ist nicht zutreffend. „In der Regel“ heißt nicht immer. Es wurde aber nicht in einer einzigen Akte eine solche Notierung gefunden.

Aufschlussreich ist auch, dass nunmehr der Sinn der ursprünglichen Frage des Herrn MdL Nemeth im Zusammenhang mit Einzelprüfungen und Kontrollen der EWS-B verschoben, verfälscht wurde, auf Baustellenkontrollen (Baustelleneinrichtung, Vollständigkeit der Ausrüstung, Lage der Bohrpunkte, Sicherheitsausrüstung etc.).

Daraufhin hatte ich mit Schreiben vom 11.02.2017 und nochmals mit Schreiben vom 15.03.2017 an den Herrn UMin meine Verwunderung über die sich widersprechenden merkwürdigen Aussagen des

LRA/WWA ausgedrückt („Irgend jemand versucht offenbar, so drängt sich mir der Eindruck auf, uns zu verschaukeln“, nachdem Herr MdL Nemeth nach Kontrollen der Bohrungen gefragt und ich selbst dann wiederholt nachgefragt hatte, verbunden mit meinem Hinweis: „Es ist ein starkes Stück, wenn Behörden so offensichtlich mit der Wahrheit lügen“). Die bisherigen Auskünfte des UM hatte ich dann so zusammengefasst: „Aus den jetzigen Mitteilungen über die angeblich durchgeführten Kontrollen ist allerdings festzustellen, dass das LRA keine Kontrollen durchgeführt hatte zur Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung der Bohrungen, der Montage der Heizschläuche und der Abdichtung der EWS-Bohrlöcher. So ist auch verständlich, dass dem LRA entgangen war, dass einer der Bauherren statt der genehmigten 3 x 99 m Bohrtiefe in Wahrheit 3 x tiefer als 130 m hatte bohren lassen“.

Mit Schreiben vom 23.03.2017 (AZ wie oben) ließ mir dann der Herr UMin durch seinen Herrn Ministerialdirigenten Fuhrmann mitteilen: „Einzuräumen ist, dass leider keine lückenlose Dokumentation vorhanden zu sein scheint, insbesondere bezüglich der Vor-Ort-Kontrollen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass weder damals noch heute die Pflicht zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen durch die Behörden bestand. Zutreffend ist hingegen die Reichweite der Kontrollen, welche ich im letzten Schreiben an Sie darlegte. Diese Ausführungen sollten jedoch lediglich der Klarstellung, was Vor-Ort-Kontrollen beinhalten, dienen“.

Festzuhalten ist abschließend, dass es vom zuständigen Landes-Umwelt-Ministerium und von seinem ausführenden Wasserwirtschaftsamt zahlreiche nicht hinnehmbare Fehler gab.

Unter diesen Fehlern leiden rund 350 Grundeigentümer in Böblingen. Ihre Grundstücke haben neben einer erheblichen Wertminderung zu teilweise erheblichen Sachschäden geführt (kein Grundstücks- und Wohnungsmakler ist bereit, sich nach Böblingen zu begeben, um das zu verkaufende oder zu vermietende Grundstück/Wohnung in Augenschein zu nehmen. Auch die örtliche Kreissparkasse ist nicht bereit, Hausgrundstücke in den beiden Hebungsgebieten im Rahmen von Kreditgeschäften zu bewerten).

Dass die Versicherungssumme der Allianz-Versicherung, Versicherer der ausführenden Bohrfirma Gungl in Renningen (die i.Ü. nach ihrer Insolvenz nach wie vor unter leicht geänderter Firma EWS-B durchführt!!), nicht ausreicht, um auch nur die Sachschäden abzudecken, von der Wertminderung ganz zu schweigen, ist seit Herbst 2018 bekannt.

Das Vertrauen der Bevölkerung in die Energiegewinnung durch Erdwärmesonden-Bohrungen ist stark gesunken (die Statistik ist bis 2014, nachzulesen in der Drucksache des Landtags Baden-Württemberg vom 22.12.2014 Nr. 15/6313) von a.d. 2006 3770 EWS-B, noch bis 2008 steigend auf 4727 EWS-B, um dann rapide abzufallen auf 738 EWS-B im Jahre 2014. Neuere Daten sind mir nicht bekannt).

Das kann dem Land doch nicht gleichgültig sein. Grund für diesen Rückgang sind die Katastrophen in Böblingen und Staufen. Beachtlich und nicht hinnehmbar ist das Verhalten in beiden Fällen. In Staufen ist das Land trotz des Umstands, dass auch das dortige Bohrunternehmen haftpflichtversichert war, für den anderen Schädiger, den Bohrerherren Stadt Staufen zur Abdeckung der Haftungsansprüche mit vielen Millionen Euro zur Schadenswiedergutmachung eingesprungen, während die Böblinger Bürger vom Herrn Umweltminister an den Versicherer des Bohrunternehmens Gungl und an die Bauherren, die Nachbarn und deren Versicherungen verwiesen werden.

Man fragt sich schon, weshalb misst das Land mit zweierlei Maß in Staufen und in Böblingen und warum weigert sich das Land als Mitschuldiger für die Schäden in Böblingen für seine Fehler mit der Versicherung zusammen mittels eines Hilfsfonds zu helfen.

Es ist leider nicht so, wie das Staatsministerium für das Schreiben vom 16.01.2019 ((AZ III-4584/Einzeleingabe/112) vom UM offenbar unterrichtet worden ist: „Der Sachverhalt hat sich positiv weiterentwickelt ...“.

Zwar liegt, wie es in diesem Schreiben vom 16.01.2019 an mich heißt, mittlerweile ein Ergebnis aus den Verhandlungen mit der Versicherung der Bohrfirma vor. Es ist aber nur ein Zwischenergebnis. Denn, untersucht wurden bisher nur Schäden durch vertikale EWS-B-bedingte Geländeänderungen; zu untersuchen sind noch Schäden durch horizontale Veränderungen. Bei dem vom UM angegebenen Ergebnis handelt es sich außerdem nur um das Böblinger Hebungsgebiet Nord. Im mindestens ebenso großen Hebungsgebiet Süd ist noch alles offen, weil das auf Anfang 2016 vom LGRB zugesagte Gutachten zur Kausalität der EWS-B noch immer aussteht. Das so genannte Teilergebnis mit der Allianz-Versicherung bezieht sich also keineswegs auf alle Böblinger EWS-B-Schäden.

Zum anderen sind noch langwierige Prozesse für das angeblich versicherungsmäßig geklärte Hebungsgebiet Nord zu erwarten, bis auch nur „eine müde Mark“ an die Geschädigten ausbezahlt werden wird:

Selbst für die von der Allianz voll anerkannten Schäden wäre schon jetzt eine Quotierung der Versicherungssumme erforderlich. Vor einer Quotierung, das heißt einer teilweisen Herabsetzung der anerkannten Schadensersatzansprüche, wird es aber zahlreiche Gerichtsverfahren geben. Denn es gibt zahlreiche Fälle, in

welchen die von der Allianz erhobenen Gutachten die Ursächlichkeit der Schäden durch die EWS-B verneinen. Darüber hinaus hat die Allianz oft lediglich einen Teil der Höhe der angemeldeten Gebäudeschäden anerkannt. Und die Entschädigung der Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken lehnt sie als schadenersatzpflichtig voll ab. Dies wird zu Gerichtsprozessen führen, die vor allem im Nördlichen Hebungsgebiet von besonders langer Dauer sein werden. Hat doch u.a. ein Bauunternehmer einen Wertverlust für seine neu erbauten Mehrfamilienhäuser in Millionenhöhe angemeldet. Dieser Bauunternehmer kann durchaus in der Lage sein, einen Rechtsstreit bis zur letzten Instanz zu führen. Das kann viele Jahre dauern. Die meisten „einfachen Kleinen Leute“ werden allerdings kaum in der Lage sein, einen Prozess gegen die mächtige Allianz-Versicherung durch alle Instanzen durchzustehen. Aber dass sie klaglos alles akzeptieren, ist sicherlich nicht zu erwarten.

Für eine Quotierung der Versicherungssumme bedarf es außerdem der Einstimmigkeit aller Geschädigten. Es wird also wohl Jahre dauern, wenn nicht Jahrzehnte. Bis dahin wird ein nicht geringer Teil der geschädigten Hausbesitzer (geschätztes derzeitiges Durchschnittsalter 70 Jahre) nicht mehr leben. (Mit den Erben wird man dann allerdings eher Kompromisse schließen können.)

Unverständlich ist das Verhalten des UM gegenüber den geschädigten Bürgern in Böblingen besonders im Vergleich mit seinem Verhalten gegenüber dem Landkreis BB. Dem Landkreis hat das UM bisher den größten Teil der so genannten Sanierungskosten (Stilllegung der schadhaften EWS als polizeiliche Schadensabwehr!) erstattet. Dabei wurden außerdem sogar den als Störer eigentlich schadenersatzpflichtigen Bauherren dieser EWS mit Genehmigung des UM vom Landkreis jeweils 4.000-- € bezahlt, weil sie ihre Heizungen durch die Sanierungen verloren! Dass der Herr UMin zur Auslagenerstattung für die Kosten der Polizeimaßnahmen des LRA nicht verpflichtet gewesen wäre (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 LKrO), er diese Zahlung also eigentlich gar nicht hätte anordnen dürfen, war ihm nicht nur bekannt. Er hat sich dessen sogar in der Presse gerühmt mit der Begründung, es sei dem Landkreis nicht zuzumuten, so wie es das Gesetz vorschreibt!!, vor der Erstattung durch das Land die Ersatzpflichtigen, d. h. die Bohrfirma und die Bauherren bzw. deren Versicherungen erfolglos in Anspruch zu nehmen, mit anderen Worten lange Prozesse zu führen. Von den Böblinger geschädigten Privatpersonen verlangt der Herr UMin aber genau das, ohne Rücksicht auf die Mitschuld des Landes bei der Schadensentstehung.

Deshalb ist das Land in der Pflicht, die Einrichtung eines Hilfsfonds⁶ jetzt schon zuzusagen. In diesen Hilfsfonds sollen die Versicherungssummen der Versicherung/en einfließen und wegen des Mitverschuldens des Landes an der Böblinger Katastrophe auch Gelder des Landes. Denn es geht bei diesem Modell keineswegs, wie es irrtümlich im Schreiben des Staatsministeriums vom 16.02.2019 (AZIII-4584/Einzeleingaben/112) sinngemäß angedeutet wird, um eine Entlassung der Versicherung aus der Entschädigung: es sei „weder erforderlich und erstrebenswert, dass der Staat, d.h. letztlich der Steuerzahler, eine Absicherung aller Risiken – unabhängig von der Schadenshöhe – übernimmt“.

Ein staatlicher Hilfsfonds unter Einbeziehung der Versicherungsgelder dient auch der Wiedergutmachung des Staats für die von der Regierung und von den zuständigen Behörden gemachten Fehler, die zur Entstehung der Schäden (mit)geführt haben.

Da der Herr Umweltminister immer wieder betont, der Staat könne nicht helfen, weil es dafür kein Gesetz gebe, sei nochmals darauf hingewiesen, dass alle Gesetze erst geschaffen werden müssen. Außerdem hat das Land wie ausgeführt, eine Mitverantwortung, ja sogar eine Mitschuld an den Schäden. Und für Schadensersatzleistungen für schuldhaft verursachte Schäden reichen die bestehenden Gesetze aus. Man muss sie nur anwenden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a comma.

(Ott)